

# Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz<sup>1</sup>

*Albrecht Rohrmann*

## 1. Einleitung

Der Gesetzgeber beansprucht mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine „verbindliche Weichenstellung für die Inklusive Lösung“<sup>2</sup> vorgenommen zu haben. Mit dem Gesetz wurden mit Wirkung ab Juni 2021 zahlreiche Regelungen zur inklusiven Ausrichtung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Spätestens ab 2024 sollen ‚Verfahrensslotsen‘ im Jugendamt als Ansprechpartner\*innen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Erziehungsberechtigten tätig werden. Die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche soll nach dem Gesetz auf der Grundlage von weiteren Untersuchungen im Jahre 2027 durch ein weiteres Gesetz beschlossen und 2028 implementiert werden (§ 107 SGB VIII). Die Koalitionsparteien der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode haben vereinbart, das Verfahren zu beschleunigen und eine gesetzliche Regelung bis spätestens 2025 auf den Weg zu bringen<sup>3</sup>.

Die geplante Neuregelung schließt an unterschiedliche Diskussionen an, von denen zwei für diesen Beitrag besonders bedeutsam sind. Zum einen geht es um die seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990 virulente Frage der Zuständigkeit für Leistungen für Kinder mit sog. geistigen und körperlichen Behinderungen. Zum anderen geht es um die durch die UN-Behindertenrechtskonvention angestoßene Diskussion um eine inklusive Öffnung aller Lebensbereiche und sozialen Hilfen. Mit der zweiten Perspektive wird für Fachkräfte, Dienste und auch die Träger der Jugendhilfe die sehr weitreichende Frage aufge-

- 
- 1 Der Beitrag ist zunächst online erschienen als Beitrag zu Impulspapieren zum KJSG des Bundesverbandes für Erziehungshilfe (AFET) e.V. (<https://afet-ev.de/themenplattform/impulse>). Es wurden Änderungen und Erweiterungen vorgenommen.
  - 2 Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 51.
  - 3 SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025, 2021, S. 99.

worfen, wie die Kinder und Jugendhilfe zur individuellen Teilhabe und zu inklusiven Lebensbedingungen für alle jungen Menschen und ihre Familien unabhängig von irgendwelchen zugeschriebenen Merkmalen beitragen kann. Der Beitrag versteht sich als Impuls, die neu geschaffenen Rahmenbedingungen in diesem Horizont zu verstehen und die Chancen dafür trotz aller Hindernisse zu nutzen. Dazu sollen im Folgenden ausgewählte Aspekte der Neuregelungen diskutiert werden.

## 2. Eine inklusive Perspektive

Die Diskussion um Inklusion wurde in der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgegriffen. Im 13. Kinder- und Jugendhilfebericht wird eine Perspektive eingenommen, die ein weites, auf alle Kinder und Jugendlichen bezogenes Verständnis entfaltet. Die Bundesregierung hat sich diese in ihrer Stellungnahme zu eigen gemacht: „Die Einnahme einer inklusiven Perspektive verlangt ein Leistungsangebot für behinderte Kinder und Jugendliche, das sich primär an der Lebenslage ‚Kindheit und Jugend‘ orientiert und erst sekundär nach der Behinderung oder anderen Benachteiligungen und Belastungen in dieser Lebenslage differenziert“<sup>4</sup>. Die Diskussion wurde von den Akteuren in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe und der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen ganz überwiegend positiv aufgegriffen. Der Schwerpunkt lag dabei auf möglichen Ausgestaltungen der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Leistungen der heutigen Eingliederungshilfe.

Die Regelung der Gesamtzuständigkeit erfordert weitreichende Eingriffe in die Architektur des SGB VIII. Nachdem ein 2016 bekannt gewordener Arbeitsentwurf zur gesetzlichen Regelung aus dem Ministerium aufgrund der fachlichen Kritik in der 18. Legislaturperiode nicht weiterverfolgt wurde<sup>5</sup>, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, eine Vorbereitungszeit einzuplanen und erst zum Ende dieser Phase eine gesetzliche Regelung zu treffen. Es überrascht allerdings, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Eingliederungshilfe in § 35a SGB VIII im Übergang an einem Behinderungsverständnis festhält, das im Zuge der Rezeption der UN-BRK im Sozialrecht (§ 2 SGB IX) aufgegeben wurde. Das Verständnis von Behinde-

---

4 Bundestagsdrucksache 16/12860, S. 12.

5 vgl. <https://kijup-sgbviii-reform.de/archiv-reformprozess-2016-2017> (08.07.2021).

rungen als eine Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren ist mittlerweile leitend für das Rehabilitationsrecht (§ 2 SGB IX) und hat an anderer Stelle auch Eingang in das SGB VIII (§ 7 Abs. 2) gefunden.

Die noch geltende getrennte Zuständigkeit gilt nur für die Leistungen der Eingliederungshilfe, die für Kinder mit sog. seelischen Behinderungen im SGB VIII und für Kinder mit sog. ‚geistigen‘ und ‚körperlichen‘ Behinderungen im SGB IX (bzw. bis zum 31.12.2020 im SGB XII) geregelt sind. In allen anderen Bereichen sind ganz unabhängig davon alle jungen Menschen und ihre Familien Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe. Das gilt für die Förderung der Erziehung, für Kindertageseinrichtungen, für die Jugendarbeit, für die Hilfen zur Erziehung und alle anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot, dass Kinder mit Behinderungen „kaum bis gar nicht mitgedacht sind, sodass sie faktisch diese Leistungen doch nicht – oder nur mit einer supplementären, dann aber zusätzlich kostenpflichtigen Eingliederungshilfe (...) – in Anspruch nehmen können“<sup>6</sup>. Insofern geht es bei den gesetzlichen Neuregelungen durch das KJSG um Bekräftigungen des bestehenden und an zahlreichen Stellen bereits leitenden Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe und die Überwindung von Diskriminierungen.

Schaut man sich den aktuellen Gesetzestext an, so kommt der Begriff der Inklusion als Substantiv gar nicht und als erläuterndes Adjektiv nur an wenigen Stellen vor<sup>7</sup>. Die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich also nicht einfach aus dem Gesetzestext ablesen und umsetzen. Es handelt sich vielmehr um eine menschenrechtliche Zielvorgabe, die den bestehenden Strukturen und Konzepten als kritisches Korrektiv gegenübertritt. Damit erweitert das Thema Inklusion die Menschenrechtsorientierung in der Ausgestaltung von Hilfen, die bisher in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem durch die Kinderrechtskonvention und deren zentrales Thema der Partizipation geprägt ist. Im Folgenden sollen die Herausforderungen beispielhaft an den Themen der Hilfeplanung, der Gestaltung sozialer Dienste und der Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur skizziert werden.

---

6 *Schönecker*, Exklusive Kinder- und Jugendhilfe als Verstoß gegen völkerrechtliche Diskriminierungsverbote, in: Scheiwe/ Schröer/ Wapler/ Wrase (Hrsg.), *Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht*. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht, 2021, S. 163, 166.

7 *Hopmann*, SGB VIII-Reform und Inklusion, *Sozial extra*, 2021, S. 414, 415.

### 3. Inklusive Hilfeplanung gestalten

Die Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist eines der zentralen und kontrovers diskutierten Themen im Zusammenhang der inklusiven Ausgestaltung der heutigen Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe<sup>8</sup>. Der bereits erwähnte, letztendlich gescheiterte Arbeitsentwurf zur Neuregelung der Gesamtzuständigkeit wollte die Hilfen in einem neuen Abschnitt unter dem Titel ‚Leistungen zur Teilhabe und Entwicklung‘ zusammenführen. Die stark ausgeweiteten Vorgaben für die Hilfeplanung sollten, angelehnt an entsprechende Vorschriften im SGB IX, diagnostische Verfahren zur Bedarfsermittlung und -feststellung in den Vordergrund stellen<sup>9</sup>.

Die Hilfeplanung im SGB VIII und die Teilhabepflicht der Reha-Träger sowie die Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe haben unterschiedliche Traditionen und folgen verschiedenen Logiken. In der Jugendhilfe steht die partizipative Verständigung über geeignete Hilfen im Vordergrund. Die Verfahren im Bereich der Rehabilitation verfolgen das Anliegen über standardisierte, an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierte Verfahren, Bedarfe personenzentriert zu ermitteln, Leistungsansprüche gegenüber den verschiedenen Leistungsträgern verbindlich zu klären und das Leistungsgeschehen zu steuern. In beiden Feldern besteht Entwicklungsbedarf, um zu einer verständigungsorientierten Einschätzung von Bedarfslagen und zu einer Vereinbarung über geeignete Unterstützungsmaßnahmen zu gelangen. Es wird in beiden Bereichen mit teilweise stigmatisierenden Kategorien gearbeitet, um Hilfen zu begründen<sup>10</sup>. Das Partizipationsgebot wird nur unzureichend eingelöst<sup>11,12</sup>. Die Hilfeplanung und auch die Hilfeplangespräche sind für die Hilfesuchenden bzw. Leistungsberechtigten

---

8 vgl. z.B. die Beiträge in: Hollweg/Kieslinger (Hrsg.), *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte*, 2021.

9 vgl. *Rohrmann*, *Sozialpädagogische Perspektiven auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe*, in: Reimer (Hrsg.), *Sozialpädagogische Blicke*, 2019, S. 242, 248 f.

10 vgl. *Molnar/Oehme/Renker/Rohrmann*, *Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung*, 2021.

11 vgl. *Messmer*, *Barrieren von Partizipation: Der Beitrag empirischer Forschung für ein realistisches Partizipationsverständnis in der Sozialen Arbeit*, in: Dobslaw (Hrsg.), *Partizipation – Teilhabe – Mitgestaltung*, 2018, S. 109.

12 *Molnar/Oehme/Renker/Rohrmann*, *Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung*, S. 178 ff.

in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung häufig belastend. Die Vorbereitung der Gesamtzuständigkeit kann daher dafür genutzt werden, an der Entwicklung eines inklusiven Hilfeplanverfahrens zu arbeiten. Eine inklusive Hilfeplanung bedeutet, dass alle Aspekte eines Unterstützungsbedarfes in ihrem Zusammenhang in den Blick genommen werden und stigmatisierende, auf die Person bezogene Zuschreibungen vermieden werden.

Einen guten Ansatzpunkt dazu bietet die mit dem KJSG eingeführte Regelung, dass die Träger der Jugendhilfe in die Gesamtplanung nach dem SGB IX einbezogen werden. Auch wenn Fragen der Ausgestaltung dieser Einbeziehung noch offen sind<sup>13</sup>, bietet die Vorgabe eine Möglichkeit für einen Erfahrungsaustausch und eine reflexive Weiterentwicklung. Insbesondere in Kommunen, in denen die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Kinder und Jugendliche bereits im Jugendamt angesiedelt ist, kann an den Verfahren in beiden Bereichen weitergearbeitet werden. Die wachsende Anzahl von Schulbegleitungen wird bereits jetzt in einigen Kommunen zur Erprobung neuer, übergreifender Verfahren genutzt. Hier kann auch die Frage geklärt werden, wie infrastrukturelle Leistungen in Schulen in ein passendes Verhältnis zu einem individuellen Leistungsanspruch gesetzt werden können.

Spätestens ab 2024 sollen Verfahrenslots\*innen in den Jugendämtern junge Menschen und ihre Familien dauerhaft bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen begleiten und über ihre Erfahrungen regelmäßig berichten. Dies kann von den Jugendämtern als Ansatzpunkt genutzt werden, die Weiterentwicklung der Hilfeplanung in Zusammenarbeit mit Leistungsberechtigten und Leistungsanbietern zu planen und zu erproben.

#### *4. Neue Angebote partizipativ entwickeln*

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat im Feld der Unterstützungsdienste die Diskussion über eine notwendige inklusive Neuausrichtung von Angeboten dringlich gemacht. Es wurde deutlich, dass die Ausgestaltung von Hilfen zu den Faktoren gehören kann, die in Wechselwirkungen mit individuellen Beeinträchtigungen die volle, wirksame und

---

13 vgl. *Bochert/Schönecker/Urban-Stahl*, "Jugendamt goes Gesamtplanung". Implikationen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, in: *Hollweg/Kieslinger* (Hrsg.), *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven*, 2021, S. 66.

gleichberechtigte Teilhabe behindern können. Im Folgenden sollen ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige aktuelle Diskussionen und Veränderungsnotwendigkeiten skizziert werden.

#### 4.1 Hilfen außerhalb von Sondereinrichtungen

Junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien finden häufig nur in stark spezialisierten Sondereinrichtungen Unterstützung. Dies beginnt mit der Frühförderung und setzt sich in der Schule, im Freizeitbereich in der Familienunterstützung, in wohnbezogenen Hilfen und in Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fort. Eine Ausnahme bilden Kindertageseinrichtungen, die überwiegend von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam besucht werden. Auch hier ist dies jedoch – ähnlich wie in Regelschulen – häufig nur mit der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen der Eingliederungshilfe in Form von individuellen Integrationshilfen möglich. Inklusionsförderliche Hilfen sollen grundsätzlich an den Orten erbracht werden, an denen junge Menschen gemeinsam aufwachsen. Wenn spezielle therapeutische oder pädagogische Kompetenzen für die Förderung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen notwendig werden, so können diese durch Fortbildung oder Erweiterungen in multiprofessionellen Teams aufgebaut und verankert werden oder durch Kooperationsvereinbarung mit anderen Diensten erbracht werden.

Eine aktuelle Studie zeigt, dass die Freizeitinteressen von Jugendlichen mit Behinderungen nicht grundlegend verschieden zu denen aller Jugendlichen sind<sup>14</sup>. Ein Problem stellt jedoch die Inanspruchnahme von inklusiven Angeboten dar. Viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen besuchen daher mangels Alternative Freizeitangebote von Einrichtungen und Diensten speziell für Menschen mit Behinderungen. Daher ist eine weitere inklusive Öffnung der Angebote der Jugendarbeit (§ 10 f SGB VIII) für alle jungen Menschen notwendig. Die prinzipielle Offenheit für alle Jugendlichen wurde vom Gesetzgeber mit dem KJSG nochmals unterstrichen. In § 11 Abs. 2 wird nun im dritten Satz ausgeführt, dass die „Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden“ soll. Dieser Zusatz darf nicht auf die Erfüllung von Kriterien einer baulichen Barrierefreiheit verengt werden.

---

14 *Austin-Cliff/Hartl/Shih-ceng/Gaupp*, Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderungen. Ergebnisse der Jugendstudie, 2022.

In einer empirischen Erhebung zur offenen Kinder- und Jugendarbeit kommen Forscher\*innen aus dem Deutschen Jugendinstitut zu dem Ergebnis, dass diese zwar durchaus offen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist, aber in ihrer konzeptionellen Ausrichtung noch nicht als inklusiv bezeichnet werden kann<sup>15</sup>. Für alle Bereiche der Jugendarbeit mit ihrem starken Anspruch der Partizipation und Selbstorganisation gilt, dass Inklusion nicht verordnet werden kann, sondern „entsprechend ihrer bewusst subjekt- und interessenorientierten Anlage aus dem Miteinander der Kinder und Jugendlichen selbst entstehen“<sup>16</sup> muss. Dafür kann die professionelle Begleitung Gelegenheiten herstellen, durch die Anregung und Begleitung von inklusiven Prozessen, die Verankerung von Modulen zur Inklusion in den Qualifikationsmaßnahmen für Jugendleiter\*innen, die Adressierung von allen jungen Menschen bei Ferienspielen und anderen Angeboten und vieles mehr.

Eine besondere Herausforderung stellt die Inklusion im Handlungsfeld der ‚Hilfen zur Erziehung‘ dar. In Familien mit Mitgliedern, die als behindert gelten, kann im Einzelfall ganz selbstverständlich ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen und auch ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Im Prozess des Aufwachsens der Kinder können sich, wie in allen anderen Familien auch, erzieherische Herausforderungen stellen, die die Inanspruchnahme des gesamten Spektrums der erzieherischen Hilfen sinnvoll und geeignet erscheinen lassen.

In Bezug auf Eltern mit Behinderungen hat die UN-Behindertenrechtskonvention die Vertragsstaaten zu Maßnahmen aufgefordert, die zur Beseitigung der Diskriminierung beitragen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft betreffen (Art. 23 UN-BRK).

Nach der Reform des SGB VIII haben Eltern nun einen verbindlichen Rechtsanspruch auf die ‚Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen‘ (§ 20). Eltern mit Behinderungen haben wie andere Eltern das Recht ihre Kinder zu erziehen. Sie haben dabei gegebenenfalls Anspruch auf ‚Hilfen zur Erziehung‘ nach § 27 ff. SGB VIII. In bestimmten Fällen haben sie auch Ansprüche auf ‚Haushaltshilfe‘ nach § 38 SGB V und vor allem auf Assistenz nach § 78 SGB IX. Dabei gibt es große Unterschiede, ob

---

15 *Seckinger/Pluto/Peucker/van Santen*, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine empirische Bestandsaufnahme, 2016, 209 ff.

16 *Voigts*, Auf dem Weg zu inklusiven Gestaltungsstrategien: Beteiligung junger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in: *Rusack/Schilling/Lips/Herz/Schröer* (Hrsg.), Schutzkonzepte in der Offenen Jugendarbeit. Persönliche Rechte junger Menschen stärken, 2022, S. 120, 122.

es sich beispielsweise im Falle einer körperlichen Beeinträchtigung um die „vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung“ (§ 78 Abs. 2 Punkt 1) oder beispielsweise im Falle einer kognitiven Beeinträchtigung um die „Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung“ (§ 78 Abs. 2 Punkt 2)<sup>17</sup> handelt. Wieder anders müssen Leistungen gestaltet sein, wenn es beispielsweise im Falle von psychischen Krisen um eine dauerhafte Begleitung oder um die Unterstützung in bestimmten Krankheitsphasen geht<sup>18</sup>.

Die unterschiedlichen Logiken der Hilfesysteme und deren unterschiedliche Fokussierung auf Risiken und Unterstützungsbedarfe sowie fehlende flexible Angebote erschweren häufig die Entwicklung passender Unterstützungsarrangements. Im Sinne einer Inklusionsorientierung ist hier die Entwicklung von Netzwerkstrukturen auf kommunaler Ebene notwendig, um die unterschiedlichen Leistungsansprüche zusammenführen und flexible Hilfen leisten können. Ansatzpunkt hierfür können auf kommunaler Ebene bestehende psychosoziale Arbeitsgemeinschaften (PSAG) sein. Auch Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII könnten ein geeigneter Ort sein, wenn sie auch für Träger der Eingliederungshilfe geöffnet würden. Bedeutsam ist in jedem Fall die Einbeziehung der Selbsthilfe bzw. selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.

In allen genannten Unterstützungsbereichen ist im Sinne einer Inklusionsorientierung nicht der Verweis auf spezielle Angebote geboten, sondern die vom Einzelfall ausgehende Aneignung von Kompetenzen zur individuellen Begleitung und Unterstützung von Eltern und ihren Kindern bei den öffentlichen Trägern und bei den regionalen Anbietern von Hilfen notwendig. Dies setzt voraus, dass sich Einrichtungen und Dienste im Feld der Hilfen zur Erziehung mit der Begleitung von Eltern, Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen ganz im Sinne von Ansätzen wie der Lebensweltorientierung ausgehend von der individuellen Lebenssituation auseinandersetzen und mit den Adressat\*innen gemeinsam ein Unterstützungsarrangement erarbeiten.

---

17 vgl. dazu die Beiträge in: Düber/Remhof/Riesberg/Rohrmann/Sprung (Hrsg.), *Begleitete Elternschaft in den Spannungsfeldern pädagogischer Unterstützung*, 2021.

18 vgl. dazu: *Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.*: Abschlussbericht-der Arbeitsgruppe Kinder-psychisch-kranker-Eltern, Hannover 2022, letzter Zugriff 11.07.2022 unter: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf>.



## 4.2 Übergänge begleiten

Leistungen der Jugendhilfe enden für junge Menschen spätestens in der für die Entwicklung bedeutsamen Lebensphase des jungen Erwachsenenalters<sup>19</sup>. Es gibt jedoch Menschen, die lebenslang auf Begleitung und Unterstützung angewiesen sind. Wenngleich die Übergänge von jungen Menschen mit Behinderungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe bislang noch schlecht erforscht sind<sup>20</sup>, so weisen Studien darauf hin, dass für sie ein sehr hohes Exklusionsrisiko besteht<sup>21</sup>.

Für junge Menschen mit Behinderung kann mit Erreichen der Volljährigkeit eine rechtliche Betreuung nach § 1896 ff. BGB eingerichtet werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat in Artikel 12 deutlich gemacht, dass diese im Erwachsenenalter dabei unterstützt werden sollen die gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit auszuüben. Dies unterstreicht die fachliche Herausforderung, das mit dem KJSG neu in § 1 SGB aufgenommene Recht auf der Entwicklung und Erziehung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit ernst zu nehmen.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der Änderung durch das KJSG (§ 36 b Abs. 2 SGB VIII) bei einem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel in die Eingliederungshilfe ein Jahr zuvor dies im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens vorzubereiten.

Für die inklusive Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung ist es notwendig, dass auch Einrichtungen und Dienste in die Übergangsgestaltung einbezogen werden. Einrichtungen können Leistungsvereinbarungen sowohl mit dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch mit dem Träger der Eingliederungshilfe abschließen, um bei Bedarf eine weitere Unterstützung in der gleichen Einrichtung auch nach einem Zuständigkeitswechsel für eine begrenzte Zeit fortzuführen. Für die Betroffenen ist im Übergang die „Zurverfügungstellung einer Vertrauensperson als feste\*n Ansprechpartner\*in, mit dem\*der sie ihre Zukunft über die Hilfe hinaus besprechen und planen können, der\*die sich in den für die jungen Men-

19 *Stauber/Walther*, Junge Erwachsene – eine Lebenslage des Übergangs?, in: Schröer Stauber Walther Böhnisch Lenz (Hrsg.), Handbuch Übergänge, 2013, S. 270.

20 *Schönecker/Seckinger/Eisenhardt/Kuhn/van Driesten/Habne/Horn/Strüder/Koch*, Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen, 2021, S. 32, letzter Zugriff 06.02.2022 unter: [https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Sch%C3%B6necker\\_Seckinger\\_Inklusion\\_Heimerziehung\\_2021.pdf](https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Sch%C3%B6necker_Seckinger_Inklusion_Heimerziehung_2021.pdf).

21 *Braenne-Bennuik/Oterholm*, Policy values related to support for care leavers with disabilities, in: *European Journal of Social Work*, 2021, S. 884.

schen relevanten Bereichen gut auskennt, sie über ihre Rechte beraten, im Umgang mit Behörden coachen oder auch mal dahin begleiten kann“<sup>22</sup> von besonderer Bedeutung. Für die Übernahme einer solchen Aufgabe sind rechtliche Betreuer\*innen gegenwärtig nicht mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet.

Aus fachlicher Sicht ist es notwendig, dass für die jungen Menschen zugleich eine Kontinuität und eine Weiterentwicklung der Unterstützung erfahrbar werden. Dies gilt in Bezug auf eine selbstbestimmte Lebensführung, verbunden mit den Möglichkeiten sich die dafür notwendigen Kompetenzen anzueignen, und für das Verhältnis zu der Herkunftsfamilie und den dauerhaften Umgang mit professionellen Unterstützungsleistungen.

Es liegen bereits zahlreiche Erfahrungen mit der Entwicklung von inklusiven Angeboten vor. Sie haben bislang jedoch eher modellhaften Charakter. Vor allem die großen Trägerorganisationen haben sich im Zuge der Ökonomisierungen sozialer Dienstleistungen zu ausdifferenzierten aber stark feldspezifisch agierenden Sozialunternehmen entwickelt. Es fällt ihnen nun schwer auf fachliche Anforderungen zur inklusiven Weiterentwicklung ihrer Angebote zu reagieren<sup>23</sup>.

### 4.3 Peer Support

Im Feld der Behindertenpolitik hat sich die Selbstorganisation von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen in der Selbsthilfe, in Verbänden und in Interessenvertretungen auf unterschiedlichen politischen Ebenen dynamisch entwickelt. Einen starken Impuls zur Verankerung von Ansätzen des Peer Support hat die UN-Behindertenrechtskonvention gegeben. In Artikel 26 der Konvention zum Thema Habilitation und Rehabilitation werden die Vertragsstaaten aufgefordert, die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen im Rehabilitationssystem zu verankern. Vor diesem Hintergrund wurde bei der neu eingeführten Förderung von ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) die „Beratung von Betroffenen für Betroffene“ als Förderkriterium

---

22 *Schönecker/Seckinger/Eisenhardt/Kuhn/van Driesten/Hahne/Horn/Strüder/Koch*, Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen, 2021, S. 32, letzter Zugriff 06.02.2022 unter: [https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Sch%C3%B6necker\\_Seckinger\\_Inklusion\\_Heimerziehung\\_2021.pdf](https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Sch%C3%B6necker_Seckinger_Inklusion_Heimerziehung_2021.pdf).

23 vgl. *Wasel*, Inklusion – eine strategische Herausforderung für Sozialunternehmen, in: *Teilhabe*, 2012, S. 85.

berücksichtigt (§ 32 Abs. 3 SGB IX). Auch in anderen Bereichen der Rehabilitation werden Menschen mit Behinderung und Erfahrungen mit Unterstützungsangeboten tätig, auch wenn ihr Status in professionellen Teams häufig noch nicht befriedigend geklärt ist.

Ansätze der Partizipation bei der individuellen Planung der Hilfen, in Einrichtungen und auch auf politischer Ebene beispielsweise in Kinder- und Jugendparlamenten sind auch in der Kinder- und Jugendpolitik seit langem verankert. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat nun die Bedeutung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen deutlich akzentuiert (§ 4a SGB VIII). Die Einbeziehung solcher selbstorganisierten Zusammenschlüsse und Interessenvertretungen auf kommunaler Ebene in die Arbeit von Diensten und Einrichtungen und vor allem auch in die Angebotsentwicklung bietet weitreichende Entwicklungsperspektiven für die Überwindung der Versäulung von Angeboten. Dies bezieht sich auf die inklusive Öffnung der Jugendarbeit, auf eine aufeinander abgestimmte Beratungslandschaft und auch auf spezialisierte Unterstützungsangebote.

#### *4.4 Die Leistungsform des Persönlichen Budgets*

Auf der individuellen Ebene der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe wurde bereits 2001 die Leistungsform des Persönlichen Budgets eingeführt, um den Leistungsberechtigten ein höheres Maß an Selbstbestimmung durch selbstorganisierte und flexible Hilfen zu ermöglichen. Bisher bleibt die Inanspruchnahme solcher Budgets deutlich hinter den Erwartungen zurück und kommt in der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen nach § 35a SGB VIII nur sehr selten vor<sup>24</sup>. Bereits in einem Beitrag aus dem Jahre 2012 hat Gila Schindler die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert diese neue Leistungsform aktiver auszugestalten<sup>25</sup>.

Durch ein persönliches Budget können nicht alle notwendigen Hilfen sinnvoll erbracht werden; die Leistungsform ersetzt vor allem nicht eine fachliche Angebotsplanung. Die Möglichkeit eines solches Budgets als Alternative zur Inanspruchnahme von teilweise nicht verfügbaren und teil-

---

24 vgl. *Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.*, 3. Teilhabeverfahrensbericht, 2021, S. 203.

25 *Schindler*, Persönliches Budget als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe – oder: Nur Mut zum Unbekannten! 2012, letzter Zugriff 24.05.2021 unter: [https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D4-2012\\_Pers%C3%B6nliches\\_Budget\\_Kinder\\_Jugendhilfe.pdf](https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D4-2012_Pers%C3%B6nliches_Budget_Kinder_Jugendhilfe.pdf).

weise zu wenig flexiblen Angeboten wahrzunehmen, kann jedoch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung von Hilfen leisten.

#### 4.5 Gemeinsame Anlaufstellen im Gemeinwesen

Im Zusammenhang einer inklusiven Jugendhilfe ist es bedeutsam, dass die zahlreichen aber sehr unterschiedlichen Anlaufstellen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und die Leistungsträger sie zur Inanspruchnahme ermutigen und diese bei Bedarf begleiten. Einen wichtigen Beitrag leisten hier die bereits erwähnten 2018 eingeführten Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen mit ihrem Konzept der Peer-Beratung ([www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)). Es stellt sich die Frage, wie diese zukünftig in die Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden. Ein unabhängiges, der Peer-Beratung verpflichtetes Angebot wäre zudem auch ein wichtiger Baustein im heutigen Feld der ‚Hilfen zur Erziehung‘.

### 5. Jugendhilfeplanung und Inklusion

Wie kann nun der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ein verbindender Rahmen gegeben werden? In einem Zwischenruf hat der AFET 2019 darauf hingewiesen, dass es dazu einer qualifizierten Jugendhilfeplanung bedarf und zugleich festgestellt, dass diese gegenwärtig nicht in allen Kommunen den hohen Anforderungen und Erwartungen entsprechen kann<sup>26</sup>.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde in § 80 Abs. 2 Punkt 2 SGB VIII eine Präzisierung des Planungsauftrages vorgenommen. Dienste und Einrichtungen sollen demnach so geplant werden, dass „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist“. Nach Punkt 4 sollen sie so gestaltet sein, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen „gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können“. Die Jugendhilfeplanung kann sich damit zu einem Mo-

---

26 vgl. Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.: Ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Jugendhilfe?! Ein Zwischenruf zur aktuellen Reformdebatte des SGB VIII 2019, letzter Zugriff 27.01.2022 unter: [https://afet-ev.de/assets/theme/nplattform/2019\\_09\\_10-AFET-Position-zum-Arbeitspapier\\_Mehr-Inklusion\\_Mitredem-Mitgestalten.pdf](https://afet-ev.de/assets/theme/nplattform/2019_09_10-AFET-Position-zum-Arbeitspapier_Mehr-Inklusion_Mitredem-Mitgestalten.pdf).

tor für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe entwickeln.

Entgegen einer ‚sozialtechnologischer‘<sup>27</sup> Verengung des Planungsauftrages kann eine sozialwissenschaftlich fundierte Beschreibung der Ausgangssituation in Verbindung mit einer partizipativ angelegten Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte zur Irritation bestehender Strukturen beitragen und Innovationen befördern<sup>28</sup>.

Die Ratifizierung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat einen starken Planungsimpuls in Kommunen ausgelöst. Das dort entfaltete Verständnis von Behinderung als Folge einer Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und umwelt- sowie einstellungsbedingten Barrieren verweist auf sozialräumliche Strukturen und Beziehungen. In der Folge wurden in vielen Kommunen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt oder umfassendere Teilhabeprozesse aufgenommen<sup>29</sup>. Die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bietet die Chance, die Jugendhilfeplanung im Zusammenhang der Entwicklung von inklusiven Strukturen im Gemeinwesen weiter zu profilieren. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Dieser politische Auftrag lässt sich nicht anders als inklusiv denken. Er führt die Verantwortung für ein zugängliches und für alle nutzbares Angebot an Fachdiensten mit der Verantwortung für eine inklusive kommunale Infrastruktur zusammen.

## 6. Inklusion gestalten

Der Beitrag muss und will am Ende offenlassen, was eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zukünftig sein wird. Wichtiger erscheint es, auf den unterschiedlichen Ebenen der individuellen Planung von Hilfen, der Entwicklung inklusiver Angebote und der kommunalen Planung einer

---

27 *Merchel, Joachim*: Jugendhilfeplanung: ein Ort zur Erzeugung von entwicklungsnotwendigen Irritationen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, in: Daigler, Claudia (Hrsg.): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung, Wiesbaden 2018, S. 39, 40.

28 a.a.O., S. 43.

29 vgl. Rohrmann, Albrecht: Kommunale Teilhabepaltung, Bonn 2019, letzter Zugriff 06.03.2022 unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Kommunale-Teilhabepaltung>.

inklusive Infrastruktur partizipative Lernprozesse in Gang zu setzen, die sich von dem menschenrechtsbasierten Ansatz der Inklusion kritisch inspirieren lassen.

## 7. Literatur

- Austin-Cliff, George/Hartl, Johann/Shih-ceng, Lien/Gaup, Nora (2022): Aufwachsen und Alltagserfahrungen von Jugendlichen mit Behinderungen. Ergebnisse der Jugendstudie, Stuttgart: Baden-Württemberg Stiftung.
- Braenne Bennwik, Ingrid-Hanne/Oterholm, Inger: Policy values related to support for care leavers with disabilities, in: European Journal of Social Work, 2021, S. 884
- Bochert, Susan/Schönecker, Lydia/Urban-Stahl, Ulrike (2021): „Jugendamt goes Gesamtplanung“. Implikationen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, in: Hollweg, Carolyn, Kieslinger, Daniel (Hrsg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte, Freiburg i. Br.: Lambertus, S. 66
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (2021): 3. Teilhabeverfahrensbericht 2021, Frankfurt a. M.: BAR.
- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2019): Ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Jugendhilfe?! Ein Zwischenruf zur aktuellen Reformdebatte des SGB VIII, letzter Zugriff 27.01.2022 unter: [https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2019\\_09\\_10-AFET-Position-zum-Arbeitspapier\\_Mehr-Inklusion\\_Mitden-Mitgestalten.pdf](https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2019_09_10-AFET-Position-zum-Arbeitspapier_Mehr-Inklusion_Mitden-Mitgestalten.pdf).
- Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2022): Abschlussbericht-der Arbeitsgruppe Kinder-psychisch-kranker-Eltern, Hannover, letzter Zugriff 11.07.2022 unter: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf>.
- Düber, Miriam/Remhof, Constance/Riesberg, Ulla/Rohrmann, Albrecht/Sprung, Christiane (Hrsg.) (2021): Begleitete Elternschaft in den Spannungsfeldern pädagogischer Unterstützung, Weinheim: Beltz Juventa.
- Hollweg, Carolyn/Kieslinger, Daniel (Hrsg.) (2021): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte, Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Hopmann, Benedikt (2021): SGB VIII-Reform und Inklusion. Sozial extra, S. 414.
- Merchel, Joachim (2018): Jugendhilfeplanung: ein Ort zur Erzeugung von entwicklungsnotwendigen Irritationen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, in: Daigler, Claudia (Hrsg.): Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung, Wiesbaden: Springer VS, S. 39.
- Messmer, Heinz (2018): Barrieren von Partizipation: Der Beitrag empirischer Forschung für ein realistisches Partizipationsverständnis in der Sozialen Arbeit, in: Dobslaw, Gudrun (Hrsg.): Partizipation – Teilhabe – Mitgestaltung, Leverkusen-Opladen: Budrich, S. 109

- Molnar, Daniela/Oehme, Andreas/Renker, Anna/Rohrmann, Albrecht* (2021): Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung, Weinheim: Beltz Juventa.
- Rohrmann, Albrecht* (2019): Kommunale Teilhabeplanung, letzter Zugriff 06.03.2022 unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Kommunale-Teilhabeplanung>.
- Rohrmann, Albrecht* (2019): Sozialpädagogische Perspektiven auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe, in: Reimer, Daniela (Hrsg.): Sozialpädagogische Blicke, Weinheim: Beltz Juventa, S. 242.
- Schindler, Gila* (2012): Persönliches Budget als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe – oder: Nur Mut zum Unbekannten!, letzter Zugriff 24.05.2021 unter: [https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D4-2012\\_Pers%C3%B6nliches\\_Budget\\_Kinder\\_Jugendhilfe.pdf](https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D4-2012_Pers%C3%B6nliches_Budget_Kinder_Jugendhilfe.pdf).
- Schönecker, Lydia* (2021): Exklusive Kinder- und Jugendhilfe als Verstoß gegen völkerrechtliche Diskriminierungsverbote, in: Scheiwe, Kirsten/Schröer, Wolfgang/Wapler, Frederike/Wrase, Michael (Hrsg.): Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht, Baden-Baden: Nomos, S. 163.
- Schönecker, Lydia/Seckinger, Mike/Eisenhardt, Benita/Kuhn, Andreas/van Driesten, Alexandra/Habne, Carola/Horn, Johannes/Strüder, Hanna/Koch, Josef* (2021): Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen, Frankfurt a.M., letzter Zugriff 06.02.2022 unter: [https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Sch%C3%B6necker\\_Seckinger\\_Inklusion\\_Heimerziehang\\_2021.pdf](https://igfh.de/sites/default/files/2021-03/Sch%C3%B6necker_Seckinger_Inklusion_Heimerziehang_2021.pdf).
- Seckinger, Mike/Pluto, Liane/Peucker, Christian/van Santen, Eric* (2016): Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine empirische Bestandsaufnahme, Weinheim, Weinheim: Beltz Juventa.
- SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP* (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021–2025, letzter Zugriff 27.01.2022 unter: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf).
- Voigts, Gunda* (2022): Auf dem Weg zu inklusiven Gestaltungsstrategien: Beteiligung junger Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in: Rusack, Tanja/Schilling, Carina/Lips, Anna/Herz, Andreas/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Schutzkonzepte in der Offenen Jugendarbeit. Persönliche Rechte junger Menschen stärken, Weinheim: Beltz Juventa, S. 120.
- Stauber, Barbara/Walther, Andreas* (2013): Junge Erwachsene – eine Lebenslage des Übergangs?, in: Schröer, Wolfgang/Stauber, Barbara/Walther, Andreas/Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl (Hrsg.): Handbuch Übergänge, Weinheim: Beltz Juventa 2013, S. 270.
- Wasel, Wolfgang* (2012): Inklusion – eine strategische Herausforderung für Sozialunternehmen, in: Teilhabe, S. 85.

